

**Verordnung
über die Auflösung der Landesversicherungsanstalt Grenzmark Posen-Westpreußen *).**

Vom 28. Oktober 1938.

Auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 6 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird die Landesversicherungsanstalt Grenzmark Posen-Westpreußen aufgelöst und mit Ausnahme der im § 2 aufgeführten Gebietsteile mit der Landesversicherungsanstalt Pommern vereinigt.

§ 2

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden der Landkreis Traustadt und vom früheren Landkreis Bomst die Gemeinden Bruchdorf, Fleißwiese, Friedendorf, Kreuz,

Ostlinde, Ostweide, Pfalzdorf, Ruden, Schönforst und Schwenten der Landesversicherungsanstalt Schlesien und die Landkreise Meseritz und Schwerin sowie die restlichen Gemeinden des früheren Landkreises Bomst der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zugeteilt.

§ 3

Das Vermögen der Landesversicherungsanstalt Grenzmark Posen-Westpreußen geht auf die Landesversicherungsanstalt Pommern über. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Das Reichsversicherungsamt trifft die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

Berlin, den 28. Oktober 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über Wochenschaupreise.

Vom 28. Oktober 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans—Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung—vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Filmtheaterbesitzer haben als Entgelt (Leihmiete) für die Überlassung von Aufführungsrechten an Filmwochenschauen für jede Vorstellung künftig 3 vom Hundert der nach Abzug der Vergnügungssteuer ver-

bleibenden Einnahmen aus Eintrittskarten zu entrichten. Dieses Entgelt darf weder über- noch unterschritten werden.

(2) Werden Sonderdienste über wichtige, insbesondere staatspolitisch bedeutame Ereignisse in Abweichung von der von dem Präsidenten der Reichsfilmkammer festgesetzten Wochenschaufolge geliefert, so dürfen die zusätzlich entstehenden Kopierkosten des betreffenden Sonderdienstes ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

§ 2

Das im § 1 festgesetzte Entgelt tritt an die Stelle abweichender, auch bereits abgeschlossener Preisvereinbarungen.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4

Der Präsident der Reichsfilmkammer wird ermächtigt, in Fällen, in denen die Anwendung dieser Verordnung für einen Filmtheaterbesitzer eine unbillige Härte bedeutet, das im § 1 festgesetzte Entgelt zu ermäßigen.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Personen auf dem

Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlungen erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit diese nicht der Reichskommissar für die Preisbildung selbst trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheids schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuwehren; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Präsident der Reichsfilmkammer mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 7

(1) Die Verordnung tritt am 3. November 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 28. Oktober 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann